

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1994/10/25 10Ob506/93, 10b122/99v, 4Ob105/10k**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1994

## **Norm**

ABGB §932 IIe

ABGB §1435

ABGB §1478

## **Rechtssatz**

Von den Gewährleistungsrechten selbst (hier: der Wandlung) sind die durch deren erfolgreiche Geltendmachung erst ausgelösten (entsprechenden) bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsansprüche zu unterscheiden. Nach Fristablauf kann der Gewährleistungsberechtigte nicht mehr aktiv Gewährleistungsansprüche geltend machen. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreisteiles nach Vertragsaufhebung ist jedoch als Bereicherungsanspruch ein Unterfall der *condictio causa finita* des § 1435 ABGB und unterliegt der 30-jährigen Verjährung des § 1478 ABGB.

## **Entscheidungstexte**

- 10 Ob 506/93

Entscheidungstext OGH 25.10.1994 10 Ob 506/93

Veröff: SZ 67/187

- 1 Ob 122/99v

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 122/99v

Auch; nur: Von den Gewährleistungsrechten selbst (hier: der Wandlung) sind die durch deren erfolgreiche Geltendmachung erst ausgelösten (entsprechenden) bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsansprüche zu unterscheiden. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreisteiles nach Vertragsaufhebung ist jedoch als Bereicherungsanspruch ein Unterfall der *condictio causa finita* des § 1435 ABGB und unterliegt der 30-jährigen Verjährung des § 1478 ABGB. (T1)

- 4 Ob 105/10k

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 105/10k

Vgl auch; nur: Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreisteiles nach Vertragsaufhebung ist als Bereicherungsanspruch ein Unterfall der *condictio causa finita* des § 1435 ABGB. (T2)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029403

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

03.11.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)